



Protokollauszug vom

24. Februar 2014

GGR-Nr. 2013-092

Planungszone Neuhegi-Grüze: - Änderung der kommunalen Richtplanung / - VII. Nachtrag zur Bau- und Zonenordnung / - Festsetzung des Ergänzungsplans «Neuhegi-Grüze» / - Festsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans «Umfeld Grüze» / - Festsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans «Umfeld Hegi» / - Änderung Baulinien

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2014 beschlossen:

1. Das Gesamtpaket Planungszone Neuhegi-Grüze (bestehend aus den Planungen Gesamtperimeter, der Umfeldplanung Grüze und der Umfeldplanung Hegi) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Änderungen der kommunalen Richtplanung (Richtplantext, Siedlungs- und Landschaftsplan, Verkehrsplan öffentlicher Verkehr, Verkehrsplan Strassen, Verkehrsplan Radrouten, Verkehrsplan Fuss- und Wanderwege; Weisung Punkt 10) werden festgesetzt.
3. Die Bau- und Zonenordnung vom 3. Oktober 2000 (Textteil) wird durch einen VII. Nachtrag wie folgt ergänzt:
Art. 2 Abs. 2 lit. j (neu)
j) Ergänzungsplan für das Gebiet Neuhegi-Grüze, bestehend aus den Plänen «Nutzung» sowie «Erschliessung und Freiraum» sowie den Bestimmungen.
4. Der Ergänzungsplan Neuhegi-Grüze (Bestimmungen, Plan Nutzung, Plan Erschliessung und Freiraum) wird festgesetzt.
5. Die Änderungen des Zonenplans (Weisung Punkt 11.2) werden festgesetzt.
6. Der öffentliche Gestaltungsplan «Umfeld Grüze» wird festgesetzt.
7. Der öffentliche Gestaltungsplan «Umfeld Hegi» wird festgesetzt.
8. Die Änderungen der Baulinien (Weisung Punkt 13) werden festgesetzt.
9. Der Stadtrat wird eingeladen, die Festsetzungen gemäss Ziffern 3 bis 8 zu publizieren, während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen, die von Baulinien betroffenen Eigentümer/innen schriftlich zu informieren sowie für alle Festsetzungen die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen.

10. Die Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung sowie der Baulinien werden durch den Stadtrat in Kraft gesetzt. Die beiden öffentlichen Gestaltungspläne Umfeld Grüze bzw. Hegi werden mit separatem Beschluss in Kraft gesetzt, sobald alle Grundeigentümer/innen die Landumlegungs- und Erschliessungsverträge im jeweiligen Umfeld unterzeichnet haben.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:
- Dept. Bau, Bezirksrat.